

#MACH MAL 4A

**Impulse zur Anregung, Förderung und Beteiligung
selbstorganisierter Zusammenschlüsse zur
Selbstvertretung**

Programm

9:00 Uhr Begrüßung

9:30 Uhr „Anders anfangen“ - Selbstvertretung in der eigenen Organisation denken

10:45 Uhr PAUSE

11:00 Uhr Impulse zur Umsetzung

Mit Inputs von *Theresa Anastasia Böcke* (Careleaver e.V.), *Prof. Dr. Walter Eberlei* (HS Düsseldorf), *Dr. Peter Kühn* (Jugendamt Dresden), *Laurette Rasch* (Careleaver e.V., AGJ und KHS Berlin), *Dr. Benjamin Strahl* (AFET) und *Vicky Ulrich von der Weth* (Careleaver e.V.)

12:00 Uhr Austausch & Beratung

Arbeitsgruppen mit Impulsgeber*innen zu Tipps, Tricks & No-Gos für die Zusammenarbeit mit Selbstvertretungen

12:30 Uhr Abschluss



Warum sind Selbstvertretungen so wichtig?



“ANDERS ANFANGEN” - BETEILIGUNG UND
FÖRDERUNG VON SELBSTVERTRETUNGEN IN
DEN EIGENEN ORGANISATIONSTRUKTUREN

Impulse zur Umsetzung

- Dr. Benjamin Strahl (AFET)
- Laurette Rasch (Careleaver e.V., AGJ, KHSB)
- Dr. Peter Kühn (Jugendamt Dresden)
- Theresa Anastasia Böcke (Careleaver e.V.)
- Vicky Ulrich-von der Weth (Careleaver e.V.)
- Prof. Dr. Walter Eberlei (HS Düsseldorf)

IMPULSE ZUR UMSETZUNG

Erkenntnisse aus der bundesweiten Bestandserhebung zur
Umsetzung des § 4a SGB VIII in Jugendämtern

ZUM STAND DER UMSETZUNG DIE AFET-BESTANDSAUFNAHME UNTER JUGENDÄMTERN



- bundesweite Befragung der Jugendämter von Mai bis Juli 2024
238 Jugendämter (41,4%)

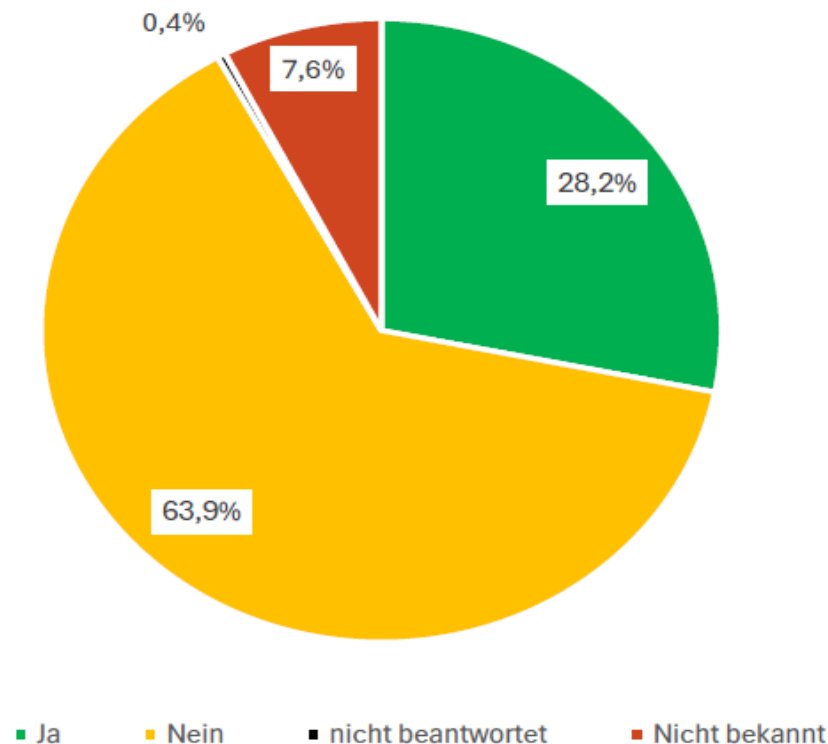
- Bedeutung der Umsetzung vor Ort:
(Sehr) hoch 19% vs. (überhaupt) nicht hoch 78% (3% o.A.)

- Konkrete Aktivitäten zur Umsetzung in JÄ:
Ja 26% vs. Nein 74%

(> als 10% Beteiligung von SV in Jugendhilfeausschuss oder AG 78)

- Umsetzung ist eine Frage der Priorisierung!
- Verantwortlichkeit bzw. Zuständigkeit (auch Rechtsgutachten DIJuF 2022)

Ist die Umsetzung des § 4a SGB VIII in Ihrem Jugendamt einer oder mehreren konkreten Person(en) oder Stelle(n) zugeordnet?



Zugeordnete Stellen, am häufigsten:

- Jugendhilfeplanung
- Jugendamtsleitung
- Jugendförderung/Jugendpflege

Alle Ebenen benannt:

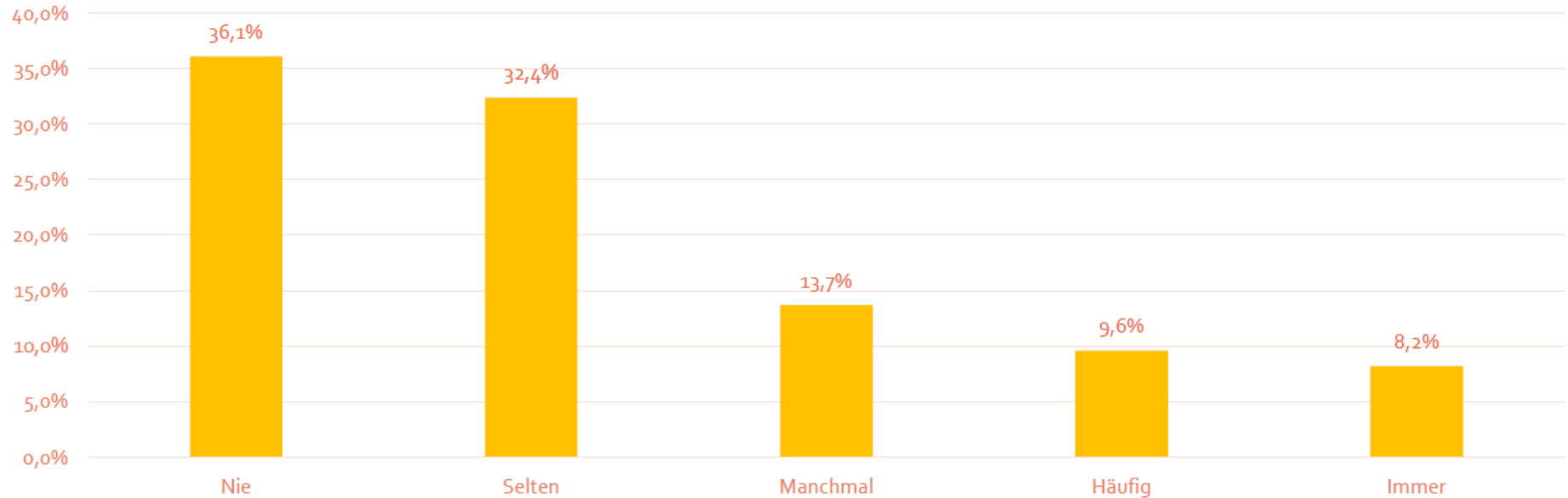
- Stabsstelle
- Leitungsebene
- Fachkräftebene

- Eine Frage der Priorisierung
- Verantwortlichkeit bzw. Zuständigkeit (auch Rechtsgutachten DIJuF 2022)
- Förderung von Beteiligung als kostenrelevante Leistung in Leistungsvereinbarung

§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, Abs.2 S. 4:

„zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, **geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit** der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“

Wie häufig wird die Förderung der Beteiligung in Vereinbarungen mit Einrichtungen der Erziehungshilfe (insb. Heimeinrichtungen/Wohngruppen) als kostenrelevante Leistung berücksichtigt?



- Eine Frage der Priorisierung
- Verantwortlichkeit bzw. Zuständigkeit (auch Rechtsgutachten DIJuF 2022)
- Förderung von Beteiligung als kostenrelevante Leistung in Leistungsvereinbarung

(§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, Abs.2 S. 4:

„zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, **geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit** der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“)

- Konkretisierungen, Handlungsempfehlungen und Konzepte

#macht_mal_4a!
Selbstorganisierte
Zusammenschlüsse zur
Selbstvertretung
(§ 4a SGB VIII)



careleaver



Selbstorganisation, Selbsthilfe und Selbstvertretung
im Kontext der Stationären Kinder- und Jugendhilfe

Angebote zur Beteiligung

Beteiligung ist Querschnittsziel aller Angebotsformen der Kinder- und Jugendhilfe

- Beteiligung auf individueller Ebene
- Aber auch Beteiligung junger Menschen und von Familien z.B. an der Erstellung von Jugendförderplänen
- Beteiligung von Selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung

In Ausführungsgesetzen zum SGB VIII auf Landesebene kann die Unterstützung der Beteiligung von jungen Menschen entsprechend als eigene Angebotsform ausgewiesen werden.



Stationäre Jugendhilfe und Selbstvertretungen

- Landesheimrat (LHR) Hessen seit 1994
- Landesheimrat (LHR) Bayern seit 2010
- Kinder- und Jugendhilfe Landesrat (KJLR) Brandenburg seit 2018
- Jugend vertritt Jugend (JvJ) NRW seit 2019
- Landesjugendhilferat (LJHR) Rheinland-Pfalz seit 2020
- Landesjugendkonferenz Sachsen und Schleswig-Holstein seit 2023
- Berlin seit 2025
- Bremen im Aufbau
- Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen (BundI)
- Careleaver e. V.
- ❖ Auch: Verein Ehemaliger Heimkinder e. V., MOMO, Brückensteine Initiative ...



Kurze Vereinsgeschichte Careleaver e. V.

2014

Gründung des Vereins aus Careleaver-Netzwerk entstanden 2012 im Projekt „Higher Education without Family Support“ an der Uni Hildesheim

2019

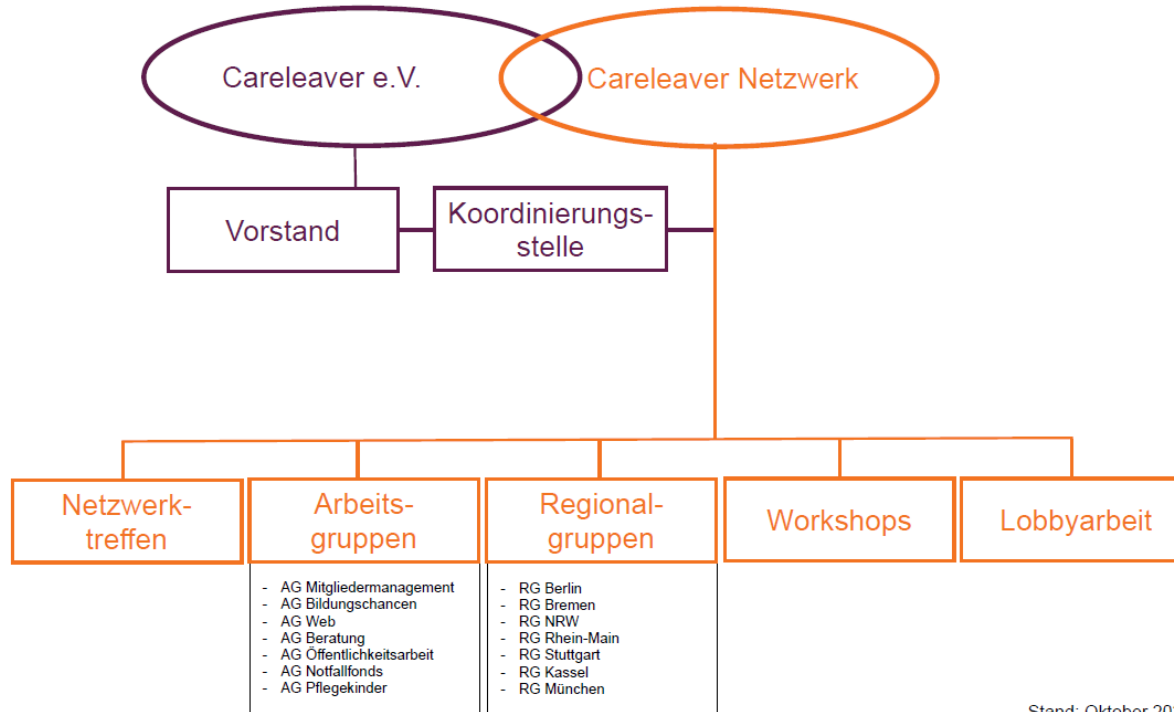
- Förderung durch das BMFSFJ
- Gründung der Koordinierungsstelle in Freiburg, erste hauptamtliche Stellen

2023

- Einsetzung Geschäftsführung: „Besondere Vertretung“



Organigramm des Careleaver e. V.



Stand: Oktober 2020



Anliegen des Careleaver e. V.

- Stärkung der Rechte von jungen Menschen
- Stärkung der Partizipation in der stationären Jugendhilfe
- Begleitung des Übergangs in die Selbstständigkeit als Prozess
- Recht auf Jugendhilfe bis 27 umsetzen!
- Rechtsstatus Leaving Care
- Verbesserung von Bildungschancen und Förderung von bildungsuntypischen Werdegängen (z.B. Zugang (internationale) Freiwilligendienste)
- Leaving Care als (geschütztes) biografisches Merkmal



Beispiel: Taschengeldempfehlung

- Wichtig ist, dass Du von Deinem Taschengeld nichts bezahlen musst, was Du für Deinen täglichen Bedarf brauchst, zum Beispiel Shampoo, Seife oder Zahnpasta. Auch Deine Klamotten musst Du davon nicht bezahlen. Dafür bekommt Deine Einrichtung (Wohngruppe) Geld vom Jugendamt.

https://kjl-brandenburg.de/files/Taschengeld_Postkarte_Druck_PDF.pdf



Beispiel:

Ich bin ein Wohngruppen-Kind!

Nein, ich muss nicht hungern!

Nein, meine Eltern sind nicht tot!

Nein, ich muss mein Zimmer nicht mit
10 Menschen teilen!

Nein, meine Betreuer*innen sind
keine Tyrannen!

Nein, ich bin nicht kriminell!

Verurteile mich nicht,
nur weil ich nicht so
lebe wie du!

#NICHTSOWIEDUDENKST

Dies trifft nicht auf alle Kinder und Jugendlichen in Wohngruppen zu, dies soll
Vorurteile darstellen und entkräften. Erfahre mehr unter www.jvj-nrw.de oder
scanne den QR-Code.



Gefördert durch:

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



<https://www.jvj-nrw.de/de/news/>

**careleaver**

Beispiel: „Gemeinsam zum Ziel“

- Die Infrastrukturen des Careleaver e. V. sind bundesweit auszubauen und nachhaltig (auch finanziell) zu verankern.
- Die Struktur des Bundesnetzwerks der Interessenvertretungen (BundI) in der stationären Erziehungshilfe sind in allen Bundesländern aufzubauen und flächendeckend sind Angebote zur Selbstvertretung für junge Menschen in Wohngruppen und in Pflegeverhältnissen zu schaffen.
- Das Machtgefälle zwischen Selbstvertretung und öffentlicher Jugendhilfe (Jugendamt) muss benannt und bearbeitet werden. Es sind Verfahren zu schaffen, die die Ungleichgewichte ausgleichen.
- Es braucht Formen politischer Bildung – auch der Fachkräfte – sowie transparente und verpflichtende Informationen über Rechte und Förderungen der jungen Menschen.

FORDERUNGEN:

- Junge Menschen sind verpflichtend auch in der Erarbeitung und der kontinuierlichen Überprüfung von Einrichtungs- und Hilfekzepten maßgeblich zu beteiligen.
- Konzepte müssen für junge Menschen in nachvollziehbarer und verständlicher Form formuliert werden. Dabei muss deutlich werden, dass die Selbstauskünfte, das Erfahrungswissen und die Bedürfnisse der jungen Menschen im Mittelpunkt stehen.
- Schulungen für Einrichtungsleitungen und Mitarbeitende sind erforderlich (fester Platz in Qualitätsentwicklungsprozessen und -vereinbarungen), um Konzepte unter der Beteiligung der jungen Menschen erarbeiten und kontinuierlich (verpflichtend) überprüfen zu können.

<https://gemeinsam-zum-ziel.org/einblick-in-den-prozess/expertinnen-und-experten-in-eigener-sache>



Stützen des Careleaver e. V.

- Förderung durch das BM(B)FSFJ, durch Stiftungen und Spenden
- Wissenschaft, Träger der freien Jugendhilfe, (Landes-)Jugendämter, Verbände, Ombudschaft
- Haltung der Mitarbeitenden im Verein
- Intersektionale Perspektiven
- Erfolgserlebnisse
- Erfahrungen junger Menschen z.B. in Beteiligungsgremien in Stationären Hilfen oder in BundI-Mitgliedsorganisationen
- **Ehrenamt aller beteiligten Careleaver*innen!**



Beispiel: SGB VIII in Bildern

Das SGB VIII in Bildern gibt es
im E-Shop der AGJ und im Buchhandel.



<https://www.agj.de/publikationen/sgb-viii-bilderbuch.html>

Lektürehinweis:

https://bundesjugendkuratorium.de/data/BJK_2025_Erfahrungen-junger-Menschen-Politikberatung.pdf

Danke für die Aufmerksamkeit!

Careleaver e. V.

Koordinierungsstelle in Freiburg

Tel. 0761 45669242

info@careleaver.de

www.careleaver.de





Dresden.
Dresdner

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung (SOZ-SV) nach § 4a SGB VIII Konzepterstellung in der Landeshauptstadt Dresden

Dr. Peter Kühn

Konzepterstellung in Dresden

- Beginn 2022 mit gemeinsamem Workshop
- 2023/24 Konzepterarbeitung unter wissenschaftlicher Leitung
- große Beteiligung von Fachkräften, (mutmaßlichen) SOZ-SV, Ehrenamtlichen, Wissenschaft
- Definition, Zusammenarbeit, Förderung, Begleitung, Gremien
- Öffentliche Vorstellung und Diskussion im November 2024
- aktuell: Erarbeitung konkreter Umsetzung
- Ziel: Januar 2026

Wer sind SOZ-SV nach § 4a SGB VIII...

... in Abgrenzung zu Jugendverbänden, zufälligen losen Treffen junger Menschen, professionellen Lobbyverbänden oder Wohngruppen in jugendhilflicher Infrastruktur?

- eine gewisse **Kontinuität** in Struktur, Arbeit, Zusammensetzung
- **adressierbar** mit Ansprechpersonen, Adresse usw.
- **unabhängig** von Leistungserbringenden der Jugendhilfe
- arbeiten **zielorientiert** im Kontext von Leistungen des SGB VIII

Zielgruppen des § 4a SGB VIII

- Kinder und Jugendliche
- Eltern oder andere Angehörige
- Ehrenamtliche, die sich für die Adressatinnen und Adressaten engagieren

Ziele von SOZ-SV nach § 4a SGB VIII

- Situation in Einrichtungen oder im Gemeinwesen verbessern
- strukturelle Veränderungen in der Kinder- und Jugendhilfe anstoßen
- Leistungsberechtigte bzw. Leistungsempfangende nach SGB VIII unterstützen

Besonders angesprochen sind diejenigen Gruppen, welche bisher nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Selbst- und Mitbestimmung sowie zum Zusammenschluss vorfinden und besondere Unterstützung benötigen.

Dimensionen des § 4a SGB VIII

1. Leistungen des SGB VIII

§ 11 SGB VIII
Jugendarbeit

§ 27 ff SGB VIII
Hilfen zur Erziehung

§ 42 SGB VIII
Inobhutnahme

2. Grad der Betroffenheit

Leistungs-
empfangende

Ehrenamtliche in
der Kinder- und Jugendhilfe

Hauptamtliche
der KiJuHilfe

3. Ziele

Jugendhilfe
(§ 2 SGB VIII)

Schnittstelle Wohlfahrt/
Allgemeinpolitik

Allgemeinpoli-
tische Themen

4. Organisationsgrad

informell, lose

regelmäßige Treffen

formell (mit
Rechtsform)



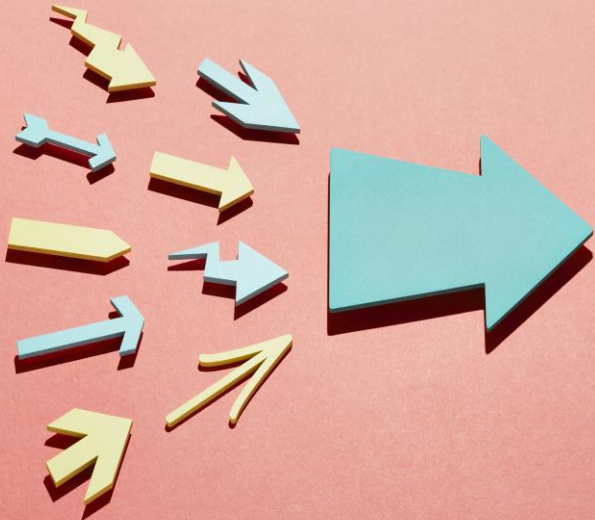
Dresden.
Dresdner

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

#macht_mal_4a!
Selbstorganisierte
Zusammenschlüsse zur
Selbstvertretung
(§ 4a SGB VIII)



careleaver



§4a SGB VIII kinderrechtskonform und intersektional denken!

Referentin: Vicky Ulrich-von der Weth

Rechtlicher Rahmen und kinderrechtskonforme Umsetzung:

Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 13: Meinungs- und Informationsfreiheit

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

Artikel 15: Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.



Rechtlicher Rahmen und kinderrechtskonforme Umsetzung:

Artikel 22: Flüchtlingskinder

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.



Rechtlicher Rahmen und kinderrechtskonforme Umsetzung:

Artikel 23: Förderung behinderter Kinder

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

Artikel 25: Unterbringung

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.



Rechtlicher Rahmen und kinderrechtskonforme Umsetzung:

Artikel 29: Bildungsziele; Bildungseinrichtungen

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
- d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;

Artikel 39: Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.



Selbstvertretung intersektional denken

- Nicht automatisch für alle – Gefahr: nur privilegierte Gruppen sichtbar
- Ausschlussrisiken: Behinderung, Migration, Queerness, Armut → oft Mehrfachdiskriminierungen
- Auch Pflegekinder & Junge Menschen in ambulanten Hilfen einbeziehen
- Herausforderung: isoliert, verstreut, wenig sichtbar → Selbstwirksamkeit stärken
- Lösungen: digitale Vernetzung, regionale Zusammenschlüsse, Unterstützung spezieller Organisationen
- Kernaussage: Selbstvertretung muss inklusive Strukturen schaffen – für alle jungen Menschen



Wie könnte das genau aussehen?

- Evaluationsmöglichkeiten und Umsetzungsüberprüfung in einem Monitoring der 4a Regelungen durch Selbstvertretung, wie dem Bundesweiten Selbstvertretungsverein als Dachorganisation ermöglichen
- Kommunen & Träger: aktive Förderung (auch finanziell)
- Bereitstellen von Ressourcen, Räumen, Materialien
- Fachkräfte und Strukturen: Zusammenarbeit, Buddysystem, voneinander lernen, interne Workshops von schon vorhandenen Selbstvertretungsstrukturen
- Selbstvertretung: dauerhaft & institutionell verankern – kein Projektstatus

=> Gewinn: Stärkung von Kinderrechten, Demokratiebildung, Inklusion & sozialer Gerechtigkeit



Danke für die Aufmerksamkeit!

Careleaver e. V.
Koordinierungsstelle in Freiburg
Tel. 0761 45669242
info@careleaver.de
www.careleaver.de





Theresa Anastasia Böcke (Careleaver e.V.)

Faktoren, die Beteiligung junger Menschen im JHA behindern

Strukturen/Prozesse d. Jugendhilfe: hoch komplex, bürokratisiert, verkrustet, überlastet?, für Außenstehende unverständlich

Fehlende Kompetenzen: fehlende Kenntnisse über / Entwicklung von praxistaugliche(n) Beteiligungsformate(n)

Haltungen: Adultismus / Expertokratie vs. Subjektperspektive der Kinderrechte

Machtinteressen: ... von Verwaltung, freien Träger, kommunalpolitischen Akteure

Impulse zur Beteiligung und Förderung von Selbstvertretung

Barrierefreiheit – Transparenz – Hintergrund – Übersetzung – einfache Sprache – veränderte Procedere – Zeit

Beteiligungskompetenz (inkl. Schulungen, Mentoring) – Formate: niedrigschwellig, fokussiert, flexibel (Tn-orientiert), begrenzt

Selbstreflexion /-kritik Erwachsener – „Kritisches Erwachsensein“ (Ritz) – Förderliche partizipative Kulturen

Politische Analyse – Transparenz: Interessen – Machtkritik – Macht gewinnen: Empowerment, Organizing

An abstract graphic at the top of the slide features several overlapping shapes. There are two speech bubbles, one yellow and one light blue, pointing downwards. Below them are three rounded rectangular blocks in light green, pink, and light beige, also overlapping. The background is a solid grey.

AUSTAUSCH & BERATUNG

Arbeitsgruppen mit Impulsgeber*innen zu Tipps, Tricks & No-Gos für die Zusammenarbeit mit Selbstvertretungen

**Arbeitsgruppen für
Austausch und
Beratung bis 12:30
Uhr**

1. Laurette Rasch und Peter Kühn
2. Theresa Anastasia Böcke und Walter Eberlei
3. Vicky Ulrich-von der Weth und Benjamin Strahl